Eine Dan of Vench Sahnpanh
Reiter 3



Mit Übergangsfrist bis zum -keine

Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen

DIN 18012

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Norm umfasst Wohn- und Gewerbebauten.

Begriffe

Der Netz-/Hausanschluss besteht aus dem Abschlusspunkt und der Zuleitung zu diesem.

Die Abschlusspunkte werden in ihrer Bezeichnung wie nachstehend festgelegt:

AP RuK = Abschlusspunkt Rundfunk und Kommunikation.

APL = Abschlusspunkt Liniennetz.

APG = Abschlusspunkt Glasfasernetz.

HAK = Hausanschlusskasten



Allgemeine Anforderungen an den Netz-/Hausanschluss

Die Planung und Ausführung der Netzanschlüsse obliegt dem Netzbetreiber (NB). Grundsätzlich ist es das Ziel, den entsprechenden Übergabepunkt über eine erdverlegte Anschlussleitung zu speisen.

Ein Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, soll über einen eigenen Netzanschluss versorgt werden. Bei der Zuordnung kann als Hinweis das Vorhandensein einer eigenen Hausnummer helfen.

Mehrere Grundstücke können durch einen Netzanschluss versorgt werden, wenn der Zugang zu dem gemeinsamen Hausanschlussraum der einzelnen Gebäude geregelt ist. Die Regelung kann z.B. über eine Dienstbarkeit erfolgen.

andwerk
Indorys Handwerkskammer
Hildesheim-Südniedersachsen

DIN 18012

Allgemeine Anforderungen an den Netz-/Hausanschluss

Die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Ist dieses aus verschiedenen Gründen nicht möglich, so ist die Leitung durch ein Schutzrohr reversibel zu halten.

Die Anschlussleitung muss in der Räumlichkeit eingeführt werden, in welcher der Abschlusspunkt montiert wird.

Einführungen in das Erdreich sind gas- und wasserdicht ggf. druckwasserdicht herzustellen (VDE-AR-N 4223, DIN 18322).

Anschlussleitungen müssen mindestens 0,60m unter der Erdoberfläche verlegt werden.

Weitere Regelungen zu den vorherigen Punkten sind in §19 EnWG, der NAV, den TAB's der Netzbetreiber, der Leitungsanlagenrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes und der Bauordnung zu finden.



Räume und Bereiche für Netzanschluss- und Betriebseinrichtungen

Betriebseinrichtungen wie z.B. Mess- und Schutzeinrichtungen in einem Zählerschrank sind gemeinsam mit den Netzanschlusseinrichtungen anzuordnen.

Die Unterbringung erfolgt in/an:

- Hausanschlussräumen bei über fünf Wohneinheiten.
- Hausanschlusswänden bei bis zu fünf Wohneinheiten.
- Hausanschlussnischen bei nichtunterkellerten Einfamilienhäusern,

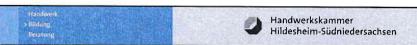


DIN 18012

Räume und Bereiche für Netzanschluss- und Betriebseinrichtungen

Bei der Planung, Positionierung und Unterbringung der Hausanschlusseinrichtungen und der benötigten Betriebseinrichtungen sind nachstehende Grundsätze zu beachten.

- Brandschutz.
- Auftreten von Hochwassern.
- Schallschutz (DIN 4109).
- Wärmeschutz (DIN 4108).



Räume und Bereiche für Netzanschluss- und Betriebseinrichtungen

Die Räumlichkeiten müssen nachstehende Bedingungen erfüllen.

- Allgemein zugänglich und verschließbar sein.
- Über eine Schutzkontaktsteckdose und eine geschaltete Beleuchtung verfügen.
- Zum Vermeiden von Schwitzwasser belüftbar sein.
- An einer Außenwand des Gebäudes liegen.
- Die Temperatur darf dauerhaft nicht über 30°C liegen.



DIN 18012

Räume und Bereiche für Netzanschluss- und Betriebseinrichtungen

Hausanschlussräume und -wände müssen folgende Maße einhalten.

Höhe: 2,1m

Breite: 1,5m bei einseitiger Belegung.

1,8m bei zweiseitiger Belegung.

Tiefe: 2,0m

Die freie Durchgangshöhe darf aufgrund von Kanälen, Leitungen oder der Beleuchtung um nicht mehr als um 0,1m reduziert werden.



Räume und Bereiche für Netzanschluss- und Betriebseinrichtungen

Die Maße der Hausanschlussnische entsprechen einer Wohnungstür nach DIN 18100, die Tiefe beträgt mindestens 250mm.

Sind Anschluss- und Betriebseinrichtungen im Außenbereich untergebracht, müssen die entsprechenden Bedingungen am Standort beachtet werden.

Außenliegende Anschlusseinrichtungen für Kommunikation sind etwa 1,60 m oberhalb der Erdgleiche anzubringen.



DIN 18012

Anordnung des Hausanschlusskasten in den Räumlichkeiten

Höhe Oberkante Anschlusseinrichtung: \leq 1,50 m über Fußboden Höhe Unterkante Anschlusseinrichtung: \geq 0,30 m über Fußboden Abstand der Anschlusseinrichtung zu seitlichen Wänden: \geq 0,30 m

